

Bericht des Oberamts an Franz Joseph I. von Liechtenstein über verschiedene Angelegenheiten, darunter dass die Hofkapläne von Vaduz und Schaan wichtige Dokumente widerrechtlich in ihren Häusern aufbewahren, im Winter im Land kein brauchbares Gefängnis vorhanden ist, welches wegen der vielen Verbrecher notwendig ist, den schlechte Zustand der Landstrasse und den ruinösen Zustand des Amtshauses. Daher unterbreiten sie den Plan für ein neues Amtshaus. Ausf. Liechtenstein, 1776 Februar 12, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] Hochfürstliche durchlaucht.

Durchlauchtigster herzog, gnädigster fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchlaucht geruhen gnädigst zu vergeben, dass von einem aus dero höchsten gnaden neu angestellten Oberamte² auf dero reichsfürstenthum Lichtenstein bies anhero kein oberamtlicher bericht erstattet worden. Es ist solches nicht aus fahr- oder geflissentlicher nachlässigkeit geschehen, sonder die entwicklung der allzu überhäuftten und verlegen gebliebenen rechts-händlen, anderer geschäfte und täglichen amtsverrichtungen sind die hinderniss gewesen, von dem übrigen zustande und beschaffenheit des reichsfürstenthums eine genauere erkantniss erwerben, und diesfals an höchst dieselbte eine gründliche auskunft geben zu können. Da aber seit einiger zeit sich verschiedene vorfallenheiten geäussert, welche in bedacht genommen zu werden verdienen, als hat ein hochfürstliches Oberamt nicht ermanglen wollen, solches in aller unterthänigkeit einzuberichten, und zwar:

[2] Erstens in betreff der gesitlichkeit ist die anzeige zu machen, was massen die hochfürstlichen herren hofkaplöne nemlich die beede zu Lichtenstein, und der zu Schan³ nicht nur allein die urbaria vor ihren beneficien, sonder auch die zu denselben gehörige schuldbriefe in ihrer behausung und unter ihrer verwahrung haben, welches aber aus erheblichen und wichtigen gründen nicht länger zu gestatten, indem erstlich diese schriften allda schlecht verwahret, solchergestalten gar leicht verlohren gehen, oder sonst entwendet werden könnten, wie man dann erfahren muss, dass es in einer ziemlichen unrichtigkeit und auch capital-posten abgängig seyen.

Zweitens dörften die den beneficiis zugehörige schuldbriefe oder versicherungen bey ein und anderm nicht gar zu guten wirthe gefahr laufen (wenn es nicht etwann schon geschehen) in der noth versezt oder angegrifen zu werden, wenn man ihnen solche in händen liess. Es wäre dahero die unmassgeblichste meinung zu abwendung alles schadens und zu aufrechthaltung der einkünften von den hofkaploneyen den allerhöchsten befehl ergehen zu lassen, es sollten sowohl die urbaria als die schuldbriefe in die hochfürstliche kantzley zu guter verwahrung extradirt, deponirt und einem jeden der herren [3] hofkaplonen ein verzeichniss gegeben werden, was er vermög seinem beneficio jährlich zu forden und zu beziehen habe.

Zweitens von aufrecht-, halt- und ausübung der gottgefälligen justiz zu reden kann euer hochfürstlichen durchlaucht nicht vorenthalten bleiben, wie schlecht und elend es in dem hiesigen fürstenthum bestellet seye. Fürs erste hat man zur kalten winterszeit gar kein brauchbares gefängnis, weder jemand in der burgerlichen gehorsam, noch einen inquisiten verwahren zu können. Zweitens sind nur zwey gefängnisse, welche man zur andern zeit noch brauchen könnte, allein für eine burgerliche gehorsame die frevlere abzustraffen, zu hart und zu schwer, hingegen für rechte delinquenten zu schlecht verwahret, und dies ist eben der einzige grund, warum man bieshero den vom hochfürstlichen herrn hofrath von Schäffer gemachten auftrag mit criminalien fürzufahren nicht hat befolgen können.

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

³ Schaan, Gem. (FL).

Es wird aber umso nothwendiger seyn, den allerhöchsten befehl hieher zu verfügen, dass, sobald es möglich, nicht nur allein eine burgerliche gehorsame, sondern auch für das diebs-gesinde gute und wohl verwahrte gefängnisse [4] zubereitet werden sollen, zumalen es nicht nur die menge der abzustraffenden frevellanten, sondern auch die gute mannszucht und allgemeine sicherheit höchst nöthig erfordert. Denn es ist in allhiesigem reichsfürstenthum sowohl in der untern als obern herrschaft ein solcher zusammenfluss von allerhand betler, kessler und spengler-gesinde, gefährlichen landstreiffern und anderer sehr verdächtigen leuthen, dass man nicht nur allein die strasse kaum mehr bey tag sicher passiren kann, sondern auch sogar der arme unterthan nächtlicher weil in seiner eigenen behausung kaum mehr sicher ist.

Solches beweisen unsere tägliche amts-verrichtungen, indem wir beständig fort von den benachbarten und weit entlegen obrigkeiten mit requisitions-schreiben bestürmet werden, diesen oder jenen angriff, einbruch oder diebstahl zu erheben und das verficat einzusenden. Die ursache dessen liegt klar am tag, dem liederlichen gesinde ist nur gar zu wohl bewusst, dass zur klage aller benachbarten justizen bieshero weder jemand abgetrieben, abgehalten, oder gefänglich eingezogen und abgestraft worden. In allen benachbarten herrschaften, auch in der Schweiz und Bündtnerland⁴ hält man ein oder zwey hatschier, welche beständig auf der strasse seyn müssen, um dieses unglüksellige volk [5] wegzuschaffen, oder gefänglich anzuhalten, hier aber hat man gar niemanden. Es ist freylich der allerhöchste befehl, die vorhanden kreys-contingent-soldaten, geschworne und landweibel sollen streiffen gehen. Allein erstere sowohl als leztere halten sich zu gut, als dass sie sich bequemten betlertreiber und schelmenfanger abzugeben, wie sie sagen.

Fürs zweite fehlet es dem landmann und denen drey ellenden contingent-soldaten, so dermalen vorhanden, an herz und muth, und fürs dritte würde die monatliche streifferung nicht viel fruchten, sondern man muss täglich und ohne aussetzen ein dorf nach dem andern durchgehen. Es mag nun die sache auf was immer für eine art in erwegung genommen werden, so findet man von Oberamt kein besseres mittel vorzuschlagen, als wenn hiezu eigens zwey ueberreitter oder hatschier bestimmt würden, und man auch zugleich (wie in den übrigen benachbarten herrschaften) ein schärfere procedur für die hand nähme, um auf diese art den armen unterthanen von einem so beschwerlichen ueberlast zu befreyen, die allgemein und öffentliche sicherheit wider herzustellen. Euer hochfürstlichen durchlaucht werden von dero sämtlichen unterthanen um eine gnädigste resolution und verhaltens-befehl zu steuerung dieses grossen nebls [6] angeflehet.

Drittens kann nicht mit stillschweigen übergangen werden euer hochfürstlichen durchlaucht unterthänigst anzuzeigen, wie unumgänglich nothwendig es seye, durch das allhiesige reichsfürstenthum Lichtenstein eine verbesserung der Landstrasse zu unternehmen, zumalen solche nicht nur allein durchaus sehr schlecht, sondern an denjenigen orthen, wo niemalen nichts daran gemacht worden, so beschaffen, dass die kauffmanns-gütter, auch wein und früchten nicht anderst, als mit gefahr verunglückt zu werden (wie es sich im verflossenen jahre einige mal ergeben) können durchgeliefert werden. Es will zu diesem dem vernehmen nach ganz gewiss verlauthen (obwohlen hieher noch nichts intimirt worden) als seye auf dem kreys-congress zu Ulm⁵ ausgetragen und beschlossen worden, dass die unterthanen eines jeden kreys-standes durch den territorial-district ihres landesherrn eine dem comercio angemessene landstrasse herzustellen verbunden seyn, und dazu ungehalten werden sollen hinnach aber dem landesfürsten oder herrn als von dem eder zoll und das weggeld bezogen werde, die erhaltung obliegen. Dieser kreys-schluss seye [7] auch schon bereits von allen bies auf das durchlauchtigste hause Lichtenstein befolget worden, man hoffe aber, das durchlauchtigste hause werde ebenfals nicht ermanglen, seine unterthanen wie die übrigen stände dahin anzuhalten, sonst würde man vom Kreys⁶ aus bemüssiget seyn, militär-execution in das reichsfürstenthum einzulegen.

⁴ Graubünden (GR), Kanton (CH).

⁵ Ulm, Stadt, Baden-Württemberg (D).

⁶ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

Es ist bey diesen umständen umso weniger ein bedenken zu tragen an den strassenbau zustehen, dadurch das ganze schwäbische Reich⁷ und durch die Oesterreichische Erblande⁸ bis an die gränzen des fürstentums Lichtenstein die schönste schosse-strasse⁹ schon wirklich hergestellt ist. Der r. r. k. k. gesandte von Bündten zu Razins¹⁰, titel, herr Baron von Buel¹¹, soll von seinem hofe auch den auftrag haben, die Republick¹² nach aller möglichkeit dahin zu vermögen, dass sie auch auf herstellung der strassen bedacht seyn möchten, es haben auch schon einige republikanische vorstehere bey hiesigem Oberamte sich vernehmen lassen, sobald sie durch das fürstenthum Lichtenstein hergestellt, seyn werde, so wollen sie sehen und trachten, ihre republikaner auch dahin zu bringen.

Da denn das mauth-gefäll um ein merkliches verbessert werden dörfte, und dem unterthanen überhaupt sowohl, als [8] denen gashöfen ein grosser nutzen und vorthail verschafft werden könnte. Es wäre daher der unmassgeblichste oberamtliche vorschlag, den allerhöchsten befehl zu erlassen, es sollten die unterthanen sowohl der obern als untern herrschaft, sobald es die witterung zulies, nach möglichkeit den strassenbau vornehmen und bis zu anfang des wein und feldbaues fortsetzen, und auf diese art könnte es auch am Herbst geschehen, wenn der unterthan alles eingefechset, damit er seine übrige feldarbeit nicht versäumen dörfte, und diese wäre zu continuirem, bis die strasse hergestellt seyn würde, dabey aber nach einem gliede vom Oberamte die direction und inspection auftragen. Keine sonderbar grosse unkosten würden dabey nicht zu bestreiten seyn, ausser was etwann noch die herbeyschaffung der zum strassenbau nöthigen instrumenten, über die schon vom ersten bau vorhandene erforderlich seyn würde, so sich aber zum voraus nicht bestimmen lässt.

Euer hochfürstliche durchlaucht geruhen hierüber die höchste willens-meinung zu erklären, wir werden nicht ermanglen, die allerhöchsten befehle in aller unterthänigkeit auf das genaueste vollziehen. Was aber

[9] Viertens die furforderung der hiesigen unterthanen auf das Landgericht zu Rankweil¹³ anbetrifft, so sit solches bis auf die ehehafts-fälle reducirt worden, wie wir es vom seeligen herrn landvogt von Funkner¹⁴ gefunden haben, allein diese sind so zahlreich, dass die unterthanen dieses reichsfürstenthums noch geplagt und vor Landgericht herumgezogen genug werden können. Um aber diesem abzuhelpen, könnte kein bessers mittel ausfindig gemacht werden, als entweder sich bey ihro r. r. k. k. apostolischen maiestät (wie es die vorarlbergische innere beed herrschaften Bludenz¹⁵ und Sonnenberg¹⁶ vor zeiten auch erwirkt) gänzlich loszukauffen und exempt zu

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁸ Die habsburgischen Erblande setzten sich um aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, *Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas*, Wien 1994, *Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen*, S. 44–51.

⁹ Chaussee-Strasse: veraltete Bezeichnung für eine gut ausgebaute, geplante Landstrasse. Das Wort ist aus dem französischen *chaussée* entlehnt, welches seinerseits auf das galloromanische *via calciata* zurückgeht. Man nimmt an, dass *calciata* das Partizip Perfekt vom Verb *calciare* „mit den Füßen treten“ sei. Also, dass es sich um eine Strasse mit festgestampften Steinen handelte.

¹⁰ Rhäzüns, Gem., GR (CH).

¹¹ Buol, Adelsgeschlecht.

¹² Die Drei Bünde, rätoromanisch *La Republica da las Trais Lias*, waren ein Freistaat im Gebiet des heutigen Schweizer Kantons Graubünden (CH).

¹³ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLF 2, S. 737.

¹⁴ Ferdinand Funkner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funkner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLF 1, S. 257.

¹⁵ Bludenz, Stadt in Vorarlberg (A).

¹⁶ Sonnenberg, ehem. Grafschaft in Vorarlberg (A).

machen, als worzu etwann auch die noch unterworfenene reichsherrschaft Blumenegg¹⁷ und St. Gerold¹⁸, der reichs-prælatur Weingarten¹⁹ und des reichsfürstlichen Stifts Einsidlen²⁰ mithelfen wurden, oder aber allhiesigem Oberamt gnädigst erlauben, eine bessere, vollständige und dem reichsfürstenthum dennoch angemessene, denen übrigen benachbarten herrschaften aber gleichförmige gandt- und vieh-gewährschafts-ordnung zusammen zu tragen und zu verfassen, und sodann zur ratification und [10] bestätigung einschicken zu dürfen, als wodurch dem uebel um ein merkliches abgeholfen werden würde. Denn wenn sie gleiches recht finden, so sind die fremde eben, so geneigt vor allhiessigem foro zu erscheinen, als die unterthanen auf das Landgericht abzufordern, wovon wir bey unser biesherigen amtirung ein probe gemacht haben, und zum beweis in wahrhiet versichern können, dass während dieser zeit kein unterthan uns, dem reichsfürstenthum, für Landgericht geladen worden seye, und wir werden jederzeit nach allen kräften suchen die landesfürstliche jura bestmöglichst zu beschützen, zu handhaben und wieder alle anfälle zu vertheidigen.

Fünftens: dann zeigt es sich auf beeden herrschaften dieses reichsfürstenthums, dass die von den unterthanen zu entrichtende abgaben nicht der gehörigen ordnung gemäss, und von denjenigen, die es schuldig wären, abgestattet werden, indem der armen wittwen und waisen, so wie der vermögliche daran zu bezahlen angehalten werden, welches von da herrühret, dass seit dem jahre 1740 keine steuer perequation gemacht worden, [11] wo doch solche wenigstens alle 15 oder zwanzig jahre aufs neue vorgenommen und erneuert werden solte, indeme sich innerhalb dieser zeit bey jedem der unterthanen entweder durch todtfälle abtheillung der haushaltung, üble oder gute wirtschaft ihr vermögens-stand sehr abändert.

Da denn diese ungerechtigkeit und unterdrückung der armen wittwen und waiseene nicht gestattet werden kann, so wäre man auf allerhöchste begnehmigung von Oberamts wegen gesinnet, sobald es möglich die sogenannte eid oder vermögenssteuer vorzunehmen, und einen neuen steuer perquations-fuss zu machen, wodurch die biesherige unordnungen und klägden gehoben werden würden.

Es ist

sechstens: das Oberamt von dem hiessigen kantzleydiener und landweibel Anton Boss²¹ inständig gebetten und ersucht worden seine an unsern allerseits gnädigsten landesfürsten und herrn, herrn allerunterthänigste bittschrifte mit einem oberamtlichen gutachten und unterthänigsten vorworte einzuschicken, man hat aber dieses zu thun, um so weniger ein bedenken getragen, [12] da sein vorgeben wahrhaft und gegründet, und man ihme zu diesem auch das zeugnis geben muss, dass er in allen seinen dienstleist- und amts-verrichtungen sich fleissig, eifrig und getreu bezeige, und zu allen zeiten willig und bereit seye, wenn dahero das gering vermögende oberamtliche vorwort euer hochfürstlichen durchlaucht weltgepriesene güte zu einer verbesserung seines gehalts zu bewegen vermögend wäre, so erachtete man, dass ihme eine jährliche zulag von fünf gulden an geld und etwann acht oder zehen viertel türkenkorn²² gnädigst zu verwilligen wäre.

Cameralia

Und zwar erstens das forstwesen betreffend, so ist weder für den oberjäger noch für die forstknechte hier irgendwo eine instruction ausfindig zu machen, damit man ihnen solche, worin man sich [13] etwann erschen könnte, wie sie zu ihrer pflicht und schuldigkeit anzuhalten wären. Es will auch keiner von allen etwas wissen, dass ihm diesfals bey der pflichtnehmung vorgehalten

¹⁷ Die Landschaft Blumenegg liegt im Walgau in Vorarlberg (A).

¹⁸ St. Gerold, Gem. in Vorarlberg (A).

¹⁹ Kloster Weingarten, ebem. Abtei der Benediktiner, Baden-Württemberg (D).

²⁰ Das Kloster Einsiedeln ist eine Benediktinerabtei im Kanton Schwyz (CH).

²¹ Anton Boss (1731–1792) ist ab 1774 als Landweibel der Landschaft Vaduz erwähnt. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Boss; in: HLFL 1, S. 106.

²² Mais.

oder zugestellet worden seyn. Es wäre dahero das oberamtliche unterthänigste bitten, den gnädigsten befehl zu ertheilen, dass sowohl für den oberjäger als die forstknechte ein instruction hieher erlassen würde. Man hat

Erstens: zur aufnahme des forstwesens bey abgehaltener cameralconfernez auf gnädigste ratification einhellig beschlossen, die dem herrn Peter Leon zu Veldkirch²³ durch sechs jahr in verpachtung überlassen gewesene jagdbarkeit jenseits der Esch in der Ruggeller²⁴ und Bänderer Au (da sich die bestandts oder verpachtungs-zeit mit demjenigst verflossenen jahe geendiget) aufzuheben, und wenigst auf etliche jarh zu hagen, weil man der erfahrung nach wahrgenommen, dass nicht nur der dortseiteige forst gänzlich ausgeödet, sondern auch unter diesem vorwand des jagdbestandes [14] zu beständigen unfugen anlass gegeben habe. Um also den forst wieder empor zu bringen, auch alle gelegenheit zu den oftmaligen ueberschreitungen abzuschneiden ist man beglaubt das beste mittel ergriffen zu haben.

Drittens: Ist ferner wegen den gemeinden Eschen, Bändern und Gamperin²⁵ (welche alljährlichen aus der herrschaftlichen waldung zu Nendeln²⁶ eine ziemliche und in die länge der zeit ohnerschwingliche anzahl wuhrholzes nach vorgebend alten rechten und gewohnheiten unverlangen) bey der cameral-conferenz der einhellige schluss dahin ergangen, um keiner verantwortung oder betadlung ausgesetzt zu seyn, sich unterthänig gehorsamst anzufragen, wie in zukunft diesen gemeinden diesfals zu begegnen seyn möchte.

Viertens: Ist auch die missbeliebige anzeige zu machen, was massen man fast durchgängig von den unterthanen sowohl der obern als untern herrschaft klagbar vernehmen muss, dass der herrschaft müller Brunhart im Mühleholtz²⁷, wohin alle unterthanen zu röllen gehalten und verbunden [15] sind, nicht nur allein die leute sehr schlecht bedienet, sondern auch um ihre dahin gegebene frucht sehr oft um ein merkliches verkürtz werden, wodurch dann die herrschaftliche Mühl sehr in verfall geräth, der arme unterthan an und für sich beschädiget wird, und alles so vertriben wird, dass man nichts ausser was man muss darinn mahlen lässt, welches zwar nur des beständers eigener schaden, indem der pachtschilling immer der nemliche bleibt, allein wenn er keinen verdienst hat, wie wird es um die bezahlung des bestandt-geldes stehen, indemme er ohnediese in entrichtung desselben nachlässig genug, und wegen verschiedenen alten ansprüchen, besonders in betreff der mühlsteinen und anderer beschaffungen mit der zahlung jeweils hinterhaltet, über welchen gegentand die hochfürstliche buchhalterey gnädigst zu vernehmen seyn wurde, was für eine bewandtnis es habe.

Fünftens: Ist von Renntamts²⁸ wegen die anzeige gemacht worden, dass der vom hochfürstlich lichtensteinisch verkauften hause zu Veldkirch erlöste, und vom käuffer Sebastian Lengle erlegte kauffschilling pr 3600 gulden vermög allerhöchstem befehl bey den gemeinden des allhiesigen [16] fürstenthum hätten auf interesse angelegt werden sollen, welches aber bies nun zu weder bey der ein noch andern gemeind hat können abgebracht werden, ob sie schon zu abzahlung der bündtnerischen schulden solches gar wohl brauchen können. Allein die vorstehern widersetzen sich immer, weil sie bey erlegung der interesse etwann etliche gulden trink oder einzug erhalten. Hier aber müssten sie es in das hochfürstliche Renntamt erlegen ohne etwas zu erhalten. Es wäre die gemeind am Trisenberg²⁹ ein capital von 3200 gulden an ein ort in das Bündtnerland schuldig. Wenn man also auch diese gemeind dahin anhalten wollten, dass sie das geld nehmen müsste, so ist doch noch dabey erwegen, dass dieses capital nicht anderst als in dreyr terminen und mit vorhergehender halbjähriger aufkündigung abgezahlt werden könne. Folglich könnte das geld vor

²³ Feldkirch, Vorarlberg (A).

²⁴ Ruggell, Gem. (FL).

²⁵ Eschen, Bändern, Gamprin, Gemeinden (FL).

²⁶ Nendeln, Gem. (FL).

²⁷ Mülholz; Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz; Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

²⁸ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, Rentmeister, in: HLFL 2, S. 755.

²⁹ Trisenberg, Gem. (FL).

drey jahren nicht ganz an den nutzen gebracht werden. Man hat daher die unterthängigste anfrage machen wollen, was etwann diesfalls zu thun wäre, und obe man es nicht auch gegen genugsame versicherung an particularen darlehnen dörfte.

Schliesslichen ist von einem hochfürstlichen Oberamte die unterthängigste anzeige zu machen, was massen an den [17] herrschaftlichen gebäuden viele reparationen höchst erforderlich wären, wenn nunr solche nicht gar zu grunde gehen lassen willen, nemlich in dem Schloss³⁰, in des landvogts behausung und in dem Tafern- oder sogenannte Zollhaus³¹, in sonderheit aber sollte die landschreibern (welche dermalen aus noth nur ein schlechtes zimerl in der landvogten hat) gebauet werden, weil selbe nach erkantnis verständiger baumeister ganz baufällig. Zu diesem hätte man eine kantzley recht sehr nothwendig um sowohl das archiv als registratur darinn errichten und den Winter hindurch auch die oberamtsverhör in einem hierzu gewidmeten grossen zimmer halten zu können, indem zur winterszeit wegen den eisblattern, so das vom berge her vorquellende wasser verursacht kaum möglich ist auf das Schloss hinauf zu kommen, in der landvogtey aber wegen mangel de platzes nicht gehalten werden können, und wenn gefängnisse zu bereitet werden sollen, so muss man die zwey gewölber, wovon das eine das jetzmalige verhörzimmer und das andere das archiv ist dazu verwenden, und als dann ist auch aufm Schloss zur winterszeit kein verhörzimmer mehr vorhanden, und sollte sich allenfalls etwann einmal der zufall ereignen, dass ein durchlauchtigster regirer des hochfürstlichen hauses des reichsfürstenthum betreten oder sehen wollte, [18] so könnten hochselbter (nachdem das hochfürstliche hause zu Veldkirch verkauft worden) nicht einmal eine einzige nacht über quartir aufschlagen.

Es wäre also bey der sache verschiedenes in erwegung zu ziehen, und nun hat auch deswegen von einem baumeister auf mehrere fälle einen überschlag machen lassen, was es etwann kosten möchte, um davon einen vorläufigen bericht erstatten zu können, und die allerhöchste willens meinung darüber einzuvernehmen, wobey sich gezeigt, dass die alte landschreiberey ohngefähr drithalb tausend gulden kosten würde, um sie zue wohnung und täglichen kantzley gebrauch wohl und gut herzustellen. Ein neues gebäude aber aufzuführen, wie der angeschlossene riss zeigt, käme auf 6000 gulden zu stehen inclusive der baumaterialien.

Euer hochfürstliche durchlaucht werden in ansehung dessen um einen gnädigste resolution allerunterthänigst gebetten, um in bälde die nöthige veranstaltungen treffen zu können, indem es wegen mangel der wohnung die höchste noth erfordert.

Inzwischen aber empfehlet sich das gesamte Oberamt [19] in aller unterthänigkeit zu euer hochfürstlichen durchlaucht höchsten hulden und gnaden mit submissester ehrfurcht geharrende.

Euer hochfürstlichen durchlaucht

Unsers gnädigsten fürsten und herrn, herrn.

Lichtenstein, den 12. Februarii 1776

Unterthänigst, treu gehorsamste

Franz Michael Gilm von Rosenegg³², rath und landvogt manu propria

Franz Joseph Ambrosi³³, rentmeister

Joseph Fritz³⁴, landschreiber manu propria

³⁰ Schloss Vaduz (FL).

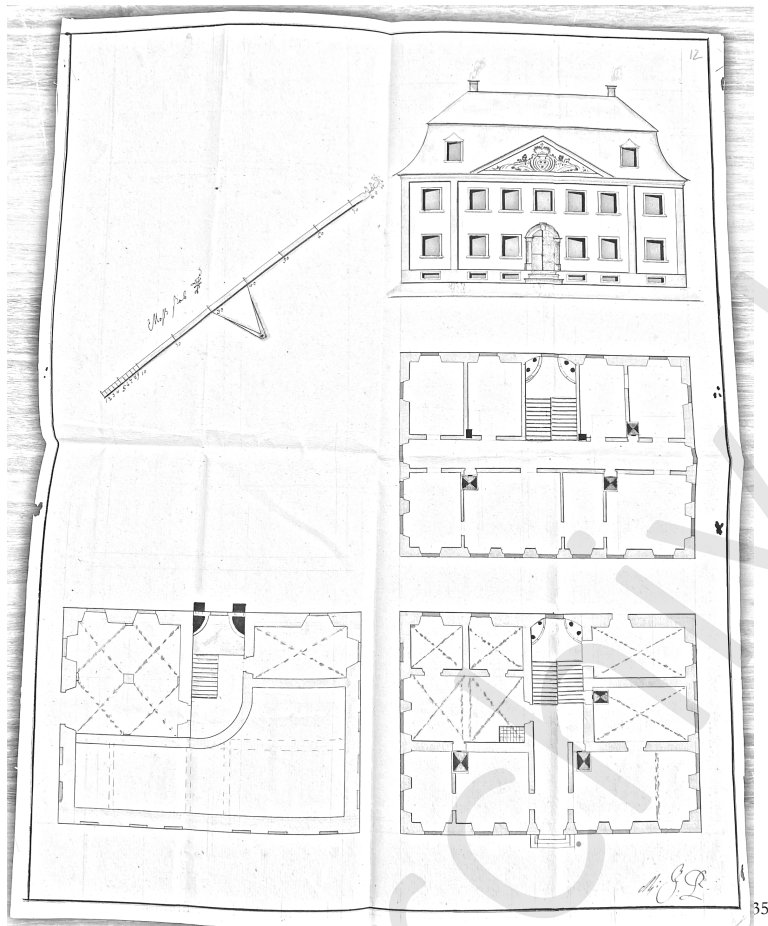
³¹ Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 450.

³² Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. BURMEISTER-, Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich; in: HLFL 1, S. 300.

³³ Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. HLFL 1, S. 20.

³⁴ Johann (Joseph) Fritz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. HLFL 1, S. 252.

[20] [Planskizze]



[21]
Präsentato 24. Februarii 1776

³⁵ Der originale Entwurf ist im HAL einzusehen.